

## A u s z u g

Aus der von Fouhaischen Exceptionschrift.

P. P.

<p>Wohl aber, daß Golling vermessen und unverschämt genug seye, sich auf ein Zeugenverhörs Protokoll zu werfen, und daraus die Unmöglichkeit des auf Rechnung des genannten Prinzen in ao. 1787. gemachten Leinwandgeschäftes von da- rum zu erzwingen, weil der Prinz schon ao. 1786. auf die gollingscher Seite geschilbert werden wollende Art in Amsterdam aus der Welt geschafft worden seyn solle, eben darum aber den Herrn Appellaten vor den Augen eines hohen Richteramtes einer solchen unedlen That fähig darzustellen, welche freylich, wenn sie wahr wäre, den Character</p>	<p>eines Officiers sehr herabzuwürdigen würde, wo doch das Relatum nemlich eben dieses Zeugenverhörs Protokoll, und die darinn enthaltene untersteinerische eydliche Aussage klar vor Augen leget, daß die in Frage stehende Leinwand ihme Hr. Untersteiner just dazumal zugestellet worden, wie der Prinz v. Albanien in Augsburg gewesen: folgbar noch wirklich am Leben ware: welches eben ein Umstand ist, der vollends überzeuget, daß nicht nur es Wahrscheinlichkeit, sondern wirkliche Wahrheit seye, daß bey Ansetzung des Jahrganges 1787. nur Irrthum sürgegangen seye, und es heißen solle 1786.</p>
--	--

---

welcher Vorgang und Ver- so wie in Betracht dieser,  
hältniß allein schon erklä- also auch in Hinsicht auf  
lich seyn wird, den gottin- alle übrige seine falsche An-  
gischen Character im Auge gaben zu bilden.  
eines hohen Richteramts

---